



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 28.03. bis 30.03.2023 – Auszug aus Drucksache 18/28381 –

Frage Nummer 25 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Volkmar
Halbleib**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe entstehen der Stadt Würzburg Kosten (bitte unter Angaben der jeweiligen Kosten für das Lehr- und Verwaltungspersonal, der städtischen Schule nach Abzug, der jeweiligen Förderung des Freistaates Bayern für die Jahre 2022 bzw. Schuljahr 2021/2022 bzw. letztes Jahr mit verfügbaren Zahlen), welche Kosten entstehen jeweils für die einzelnen Landkreise jährlich (Zeitraum wie vorne) bei den Gastschulbeiträgen (bitte unter Angabe der jeweiligen Höhe zusätzlich für den nicht durch staatliche Zuwendungen gedeckten Personalaufwand (d. h. ohne normalem Schulaufwand) der Stadt Würzburg) und welche Möglichkeiten/Notwendigkeiten sieht die Staatsregierung, die Stadt Würzburg und die Landkreise durch konkrete landespolitische Maßnahmen (z. B. deutliche Erhöhung der Personalkostenzuschüsse, komplette Übernahme der Personalkosten, Übernahme der Schulträgerschaft etc.) von den Schulpersonalkosten zu entlasten?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Stadt Würzburg ist – ergänzend zu ihrer Aufgabe als Schulaufwandsträgerin bei den staatlichen Schulen in der Stadt – Schulträgerin diverser kommunaler beruflicher Schulen. Sie ist somit Dienstherrin des Lehrpersonals und trägt neben dem Schulaufwand auch den Personalaufwand (Art. 15 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz, BaySchFG). Der Staat leistet zum Personalaufwand pauschalierte Lehrpersonalszuschüsse. Diese gesetzlichen Zuschüsse sehen keine Kostendeckungsvorgaben o. ä. vor. Die Höhe der Personalkosten der Stadt Würzburg ist dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus nicht bekannt.

Die Zahlung von Gastschulbeiträgen bzw. an Berufsschulen von Kostenersatz ist eine Form des interkommunalen Finanzausgleichs. Wie viele Gastschülerinnen und Gastschüler aus umliegenden Landkreisen die kommunalen Schulen der Stadt Würzburg besuchen und in welcher Höhe die Stadt Gastschulbeiträge bzw. Kostenersatz nach den Grundsätzen der Art. 10 und 19 BaySchFG verlangt, ist dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus daher nicht bekannt.

In der Errichtung und im Betrieb kommunaler Schulen liegt eine freiwillige kommunale Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches. Die Voraussetzungen und Höhe staatlicher Zuschüsse, die im Ermessen des Gesetzgebers erfolgen, sind dabei für sämtliche Kommunen gleich. Die staatlichen Lehrpersonalzuschüsse steigen dabei systemimmanent entsprechend den Besoldungserhöhungen bei den staatlichen Beamten. Ferner werden sie aufgrund der gesetzlichen Regelungen im BaySchFG regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.